

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 386. Sitzung am 12. Dezember 2016 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2017

I. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

II. Regelungshintergründe

Mit dem vorliegenden Beschluss berücksichtigt der Bewertungsausschuss u. a. die gestiegenen Kosten für Hygienemaßnahmen im Bereich der Infektionsdialyse.

III. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.